



Building a better
working world



Coronavirus (Covid-19)

Auswirkungen auf die Vertrags- und Gesellschaftsrechts-Praxis

Was ist von der Unternehmensführung zu beachten?

März 2020

EY Law

Angesichts der rasanten weltweiten Ausbreitung stuft die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch des Corona-Erregers nunmehr als Pandemie ein. In zunehmendem Maße kommt die globale Mobilität durch Reisebeschränkungen und Quarantänevorschriften zum Erliegen. Nicht zuletzt stehen Unternehmen aufgrund der aktuell noch nicht absehbaren wirtschaftlichen Folgen vor großen Herausforderungen.

Für die Unternehmensführung stellen sich im Zusammenhang mit der Corona-Krise verschiedenste rechtliche Fragen. Neben den arbeitsrechtlichen Themen sollte ein besonderes Augenmerk den Auswirkungen auf die Vertrags- und Gesellschaftsrechts-Praxis (einschließlich M&A und Kapitalmarktrecht) gelten.

Damit einhergehende Fragestellungen stehen im Fokus dieses EY Law-Alert.

EY Law

Covid-19 - Auswirkungen auf die Vertrags- und Gesellschaftsrechts-Praxis

► Welche Auswirkungen ergeben sich für vertragliche Lieferbeziehungen?

Die gegenwärtigen Einschränkungen aufgrund der Corona-Krise können zu Verzögerungen und Ausfällen in der Lieferkette führen. In der Regel enthalten die zugrunde liegenden Vertragswerke Klauseln, die bei „höherer Gewalt“ (*Force Majeure*) Lieferbeziehungen vorübergehend suspendieren. Inwieweit die Voraussetzungen derartiger Klauseln erfüllt sind, hängt gleichwohl von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Zu beachten sind ferner vertragliche Selbstbelieferungsvorbehalte und das maßgebliche gesetzliche Leistungsstörungenrecht. Neben Befreiungen von der Lieferpflicht sollten die bestehenden Verträge, insbesondere im Hinblick auf das Bestehen von Rüge- und Informationspflichten, Kündigungsrechten sowie Schadensersatzansprüchen einer kritischen Analyse unterzogen werden. Gleichmaßen sollte die Einleitung schadensmindernder Maßnahmen im konkreten Fall zeitnah überprüft werden.

► Welche Besonderheiten gelten bei M&A-Verträgen?

Unternehmenskaufverträge enthalten regelmäßig sog. Material Adverse Change („MAC“)-Klauseln. Diese gewähren ein vertragliches Rücktrittsrecht, wenn sich zwischen Vertragsunterzeichnung (*Signing*) und -vollzug (*Closing*) wesentliche wirtschaftliche Änderungen hinsichtlich des Kaufgegenstands ergeben. Bei aktuell laufenden Unternehmenstransaktionen ist daher im Einzelfall zu prüfen, inwieweit etwaige Auswirkungen der Corona-Krise auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft von einer vereinbarten MAC-Klausel umfasst sind. Des Weiteren können auch vertragliche Zusicherungen und Garantien (*Representations & Warranties*) betroffen sein.

► Was ist bei bestehenden Finanzierungsverträgen zu berücksichtigen?

Oftmals sehen Finanzierungsverträge die erneute Abgabe vertraglicher Zusicherungen in regelmäßigen Zeitabständen vor (*Repeated Representations*).

Welche Fragen stellen sich für die Unternehmensorganisation?

- Inwieweit ist im Hinblick auf weltweite Reisebeschränkungen und Quarantänevorschriften die physische Anwesenheit von Schlüsselpersonen zwingend erforderlich?
- Kann die Abhaltung physischer Meetings (inkl. Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen) durch fernmündliche bzw. elektronische Kommunikation ersetzt werden?
- Kann im Hinblick auf Vertretungsregelungen die Handlungsfähigkeit aufrechterhalten werden?
- Sind Risikomanagement, interne Kontrollsysteme und Versicherungsschutz ausreichend?



Im Hinblick auf Geschäftsentwicklungen im Zuge der Corona-Krise ist insofern darauf zu achten, dass keine unrichtigen Zusicherungen abgegeben werden. Gleiches gilt für die Einhaltung vereinbarter Finanzkennzahlen (*Financial Covenants*). Ferner gilt es bestehende Cross Default-Klauseln in den Finanzierungsverträgen im Auge zu behalten - im schlimmsten Fall kann bei Verzug oder Kündigung einer Finanzverbindlichkeit die sofortige Fälligkeit aller Verbindlichkeiten drohen.

► Was ist hinsichtlich der bevorstehenden Hauptversammlungssaison zu beachten?

Die Bundesregierung empfiehlt aktuell die Absage aller Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmern. Auch wenn mit weniger Teilnehmern gerechnet wird, kann es sich in Anbetracht der Umstände empfehlen, eine Verschiebung zu prüfen. Zu beachten ist jedoch, dass die Hauptversammlung zwingend in den ersten acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs abzuhalten ist. Auf die physische Präsenz von Aktionären kann indes verzichtet werden, soweit die Satzung die Stimmrechtsausübung durch Briefwahl oder Online-Voting vorsieht und hierauf bereits in der Einberufung hingewiesen wurde. Daneben kommt eine Stimmrechtsvertretung in Betracht. Es sollte erwogen werden, diese Teilnahmealternativen im Vorfeld der Hauptversammlung aktiv zu bewerben. Im Übrigen kann das physische Teilnahmerecht von Aktionären jedoch nicht ausgeschlossen werden. Teilnahmeverpflichtet sind grundsätzlich die Mitglieder des Vorstands sowie - abhängig von der Satzungsgestaltung - die Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern diese nicht entschuldigt fehlen. Zur Reduzierung des Infektionsrisikos kann es angebracht sein, die Teilnehmer auf mehrere kleinere, per Video-Übertragung miteinander verbundene Räume zu verteilen.

► Wann können Ad-hoc-Mitteilungen erforderlich werden?

Für börsennotierte Unternehmen kann die Pflicht entstehen, Ereignisse in Zusammenhang mit der Corona-Krise, z.B. Prognose- oder Strategieänderungen, Gewinnwarnungen, Dividendenkürzungen, Restrukturierungs- oder Kapitalmaßnahmen per Ad-hoc-Mitteilung veröffentlichen zu müssen, sofern es sich insoweit um Insiderinformationen (d.h. kursrelevante, noch nicht öffentlich bekannte Informationen) handelt.

EY Law

Covid-19 - Auswirkungen auf die Vertrags- und Gesellschaftsrechts-Praxis

Sind Sie vorbereitet?

Die heftigen Kursbewegungen an den Börsen weltweit verdeutlichen das Ausmaß der Corona-Krise. Die Tragweite der Corona-Krise ist derzeit nicht absehbar, es muss mit weiteren wirtschaftlichen Verwerfungen gerechnet werden.

Auch rechtliche Verpflichtungen werden hierdurch auf die Probe gestellt. In Zeiten der Krise gilt es Vorkehrungen dahin gehend zu treffen, dass bestehende vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen weiterhin eingehalten werden können.

Wir empfehlen, kurzfristig eine Risikoanalyse der bestehenden Verträge durchzuführen. Zugleich sollten beim Neuabschluss von Verträgen nachteilige wirtschaftliche und rechtliche Folgen im Zusammenhang mit der Corona-Krise nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

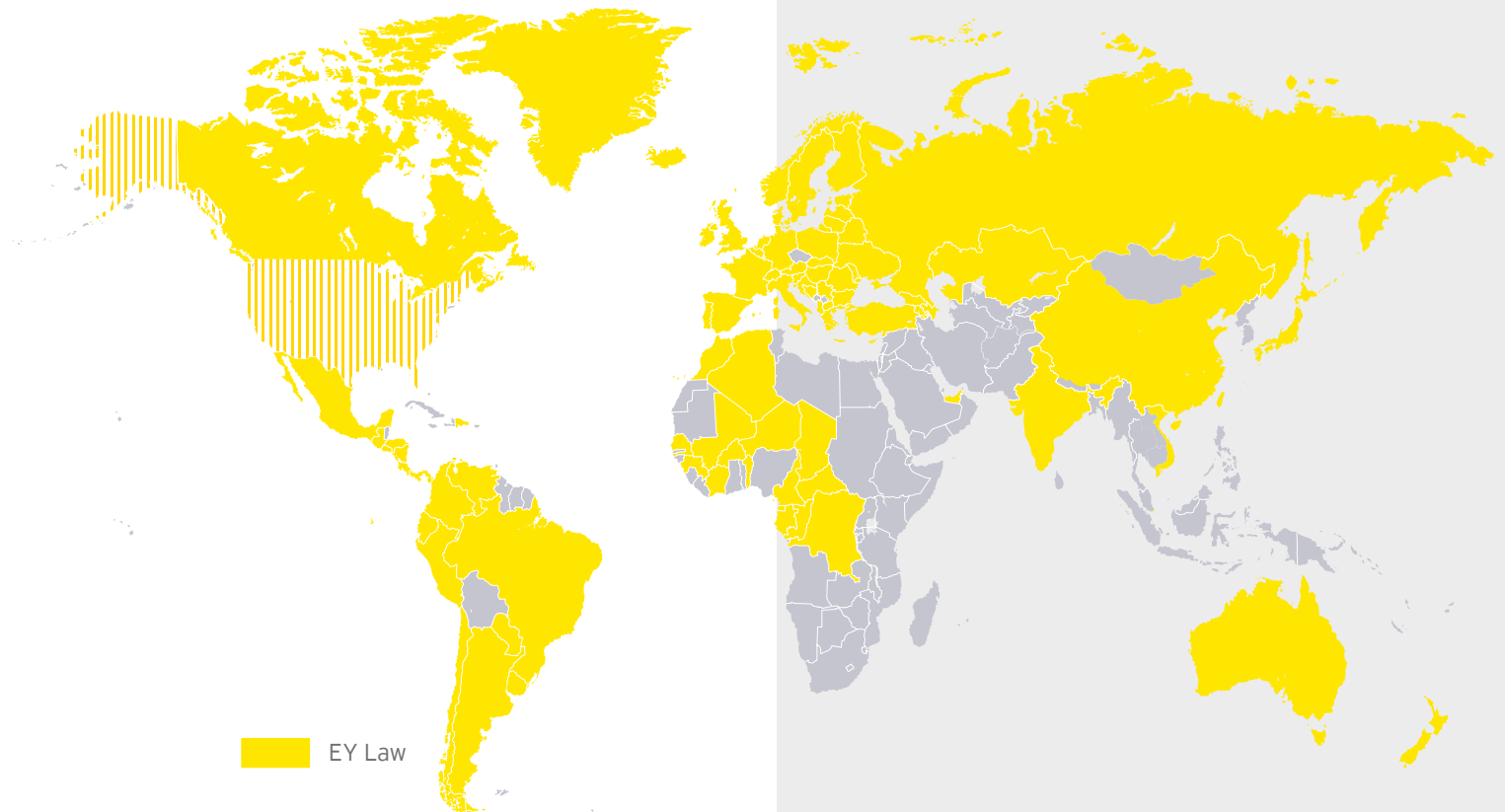
Auch die Unternehmensorganisation sollte einer kritischen Überprüfung unterzogen werden, um bestehende Risiken zu identifizieren und die operative Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.

Warum EY der beste Partner für diese Herausforderung ist

Gerne diskutieren wir mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch,

- ▶ wie mit den konkreten vertrags- und gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise in Ihrem Unternehmen umgegangen werden kann;
- ▶ welche Maßnahmen von Ihnen getroffen werden sollten, damit Sie Ihren rechtlichen Verpflichtungen auch weiterhin nachkommen können und zugleich Ihre rechtlichen Interessen gewahrt bleiben.

Sprechen Sie uns gerne jederzeit an.



EY erbringt nur solche Rechtsberatungsleistungen, insoweit diese durch die jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften gestattet sind.

Kontakt



Dr. Christian Bosse
Rechtsanwalt/ Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Partner

Phone +49 711 9881 25772
Mobil +49 160 939 25772
Fax +49 711 9881 41727
Christian.F.Bosse@de.ey.com



Thorsten Ehrhard
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Partner

Phone +49 621 4208 15379
Mobil +49 160 939 15379
Fax +49 181 3943 15379
Thorsten.Ehrhard@de.ey.com



Dr. Mauritz Mann, LL. M. (NYU)
Rechtsanwalt/Attorney-at-Law (New
York)

Phone +49 621 4208 25024
Mobil +49 160 939 25024
Fax +49 181 3943 25024
Mauritz.Mann@de.ey.com

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Deutschland ist EY an 21 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2020 Ernst & Young Law GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

All Rights Reserved.

ED None

Unsere Newsletter - Wir halten Sie up to date Law Newsletter und -Veranstaltungen

Wir veröffentlichen regelmäßig juristische Newsletter und organisieren Konferenzen und Veranstaltungen, um unsere Mandanten über Trends, aktuelle Entwicklungen und anstehende Ereignisse zu informieren. Neben unseren Fachseminaren laden wir unsere Mandanten auch zu ausgewählten kulturellen Veranstaltungen ein.

Contact:
Christian.F.Bosse@de.ey.com

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

www.de.ey.com